

**Entschädigungsregelung  
für Organmitglieder  
nach § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V  
- als Bestandteil der Satzung -**

**der Kassenärztlichen Vereinigung**

**Westfalen-Lippe**

**- nach § 9 Abs.1 Ziff. 5 Buchstabe c der Satzung -**

# Entschädigungsregelung für Organmitglieder

1. Grundsätze
2. Entschädigungen
3. Pauschalentschädigungen
4. Punktwert

## 1. Grundsätze

Diese Entschädigungsregelung gilt ausschließlich für Mitglieder der Vertreterversammlung (= Organmitglieder i.S.v. § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V). Mit der Entschädigung nach dieser Regelung wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung ihre Inanspruchnahme durch Teilnahme an Sitzungen des Organs und ihrer Ausschüsse (§§ 13 bis 18 der Satzung) sowie die Tätigkeit des Vorsitzenden und des Schriftführers der Vertreterversammlung abgegolten. Der Anspruch auf Erstattung ehrenamtlich bedingter Aufwendungen nach der Richtlinie nach § 9 Abs. 1 Buchstabe g der Satzung der KVWL (im Folgenden: Aufwands- und Entschädigungsrichtlinie) bleibt unberührt.

- 1.1 Die Entschädigungsregelung gilt nur für die Teilnahme von Organmitgliedern an Sitzungen des Organs sowie an Ausschüssen der Vertreterversammlung.
- 1.2 Der Entschädigungsanspruch bemisst sich nach der tatsächlichen Sitzungsdauer und der notwendigen Fahrzeit für die verkehrsgünstigste Entfernung.
- 1.3 Der Entschädigungsanspruch ist spätestens 3 Monate nach seiner Entstehung geltend zu machen.
- 1.4 Die in dieser Entschädigungsrichtlinie festgelegten Erstattungsbeträge sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sofern bei einem Mandatsträger eine Umsatzsteuerpflicht besteht, wird nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erstattet.

Die von Mandatsträgern bezogenen Leistungen von Dritten (z.B. Parkgebühren, Ausgaben für Taxi und öffentliche Nahverkehrsmittel, Hotelkosten) werden, sofern Umsatzsteuerpflicht vorliegt, in Höhe der Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zzgl. 19 % Umsatzsteuer erstattet. Der Rechnung sind die entsprechenden Belege beizufügen.

## 2. Entschädigungen

### 2.1 Die tägliche Entschädigung beträgt bei Inanspruchnahme von

mehr als 12 Stunden	4,5 Punkte,
nicht mehr als 12 Stunden, aber mehr als 9 Stunden	3,6 Punkte,
nicht mehr als 9 Stunden, aber mehr als 6 Stunden	2,7 Punkte,
mehr als 3 Stunden, aber nicht mehr als 6 Stunden	1,8 Punkte,
nicht mehr als 3 Stunden	1,0 Punkte.

Bei Teilnahme an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen sind die Sitzungszeiten zusammenzurechnen.

Erfolgt die Rückkehr bis 2:00 Uhr des darauffolgenden Tages, so gilt diese Zeit nicht als neuer Tag.

### 2.2 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses oder für die Teilnahme an einer Sitzung des Hauptausschusses mit dem Vorstand eine Entschädigung von 4,5 Punkten. Für die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen ihres Mandats als Mitglied des Hauptausschusses erhalten sie Entschädigung nach Abschnitt 2.1, sofern es sich um Ausschüsse der Vertreterversammlung handelt.

### 2.3 Die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gebildeten Ausschüsse erhalten für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen einschließlich Abfassung von Niederschriften eine Entschädigung je Sitzung von 1,0 Punkten.

Der Schriftführer der Vertreterversammlung erhält für die Abfassung der Niederschriften ebenfalls eine Entschädigung von 1,0 Punkten.

### 2.4 Bei Teilnahme an einer offiziellen Vorbesprechung zur nächsten Vertreterversammlung, zu der die Geschäftsstelle Selbstverwaltung eingeladen hat, erhalten die Organmitglieder eine Entschädigung maximal bis zur Höhe nach dem Stundenintervall 3-6 Stunden der Entschädigungsregelung. Diese Vorbesprechungen sind auf eine Sitzung je Vertreterversammlung begrenzt.

### **3. Pauschalentschädigungen**

- 3.1 Der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von  
70 Punkten.
- 3.2 Die Zahlung der Pauschalentschädigung beginnt mit dem Monat, in dem ein Mandatsträger in das entschädigungsberechtigte Mandat gewählt wurde. Entsprechendes gilt bei Beendigung des Mandats.
- 3.3 Wird der Vorsitzende der Vertreterversammlung länger als vier Wochen durch seinen Stellvertreter vertreten, so erhält dieser von Beginn der fünften Woche der Vertretung an eine anteilige Pauschalentschädigung bis zu der Höhe, wie sie der Vorsitzende der Vertreterversammlung erhält.
- 3.4 Neben einer Pauschalentschädigung werden keine Entschädigungen nach Abschnitt 2 gezahlt.
- 3.5 Die Pauschalentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt.

### **4. Punktwert**

Der Auszahlungsbetrag pro Punkt bemisst sich nach einem Punktwert, dessen Höhe die Vertreterversammlung festsetzt. Der jeweils geltende Punktwert ist Bestandteil dieser Entschädigungsregelung (Anlage).

Der Finanzausschuss schlägt der Vertreterversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen bis spätestens zum 31.10. eines Kalenderjahres einen Punktwert zur Beschlussfassung vor, der Veränderungen bei der Umsatzentwicklung, den Arztzahlen und der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt.

## **Anlage**

**Anlage zur  
Entschädigungsregelung für Organmitglieder  
nach § 81 Abs. 1 Ziff. 8 SGB V**

**Der Punktwert nach Ziffer 4 der o.g. Entschädigungsregelung ist für das Wirtschaftsjahr 2024 auf 126,00 EUR festgesetzt (Beschluss der Vertreterversammlung der KVWL vom 08.09.2023).**